

Vergütungssätze WR-VR-B 1

für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Kleinkunstabühnen

1.1.2013 (17)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze (ID 546-547)

1. je Veranstaltungstag: 6,0% der Roheinnahme
2. Mindestsatz: 25,00 €

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze gelten für Musikdarbietungen in Kleinkunstabühnen, außer Konzerte.

2. Berechnung

Die Vergütungssätze werden je Veranstaltungstag berechnet.

Die Berechnung der Roheinnahme (Abschnitt I, Ziffer. 1) ergibt sich aus den jeweiligen Bestimmungen über Aufführungen von Bühnenwerken.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der Nutzung durch Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages erworben wird.

4. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

GEMA Tarif für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Kleinkunsthöfen

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrunde liegendem Umfang abgegolten.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur sonstigen Nutzung der wiedergegebenen Werke, z.B. Vervielfältigung.

Die Vergütungssätze sind unabhängig von der Anzahl der genutzten Werke des GEMA-Repertoires und unabhängig davon, in welchem Umfang das eingeräumte Verwertungsrecht genutzt wird, zu zahlen.

5. Abrechnungsunterlagen

Alle Unterlagen, die zu einer Nachprüfung der Berechnung der an die GEMA zu zahlenden Vergütung erforderlich sind, sind der GEMA auf Verlangen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

6. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

www.gema.de